



Jobcenter Ostprignitz-Ruppin – Informationsblatt zur Gewährung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung – Mietwohnung

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die folgenden Ausführungen enthalten die wichtigsten Informationen zu den Angemessenheitskriterien bei Mietwohnungen.

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen für eine Mietwohnung sind die angemessene Bruttokaltmiete sowie die angemessenen Heiz- und Warmwasserkosten.

Für die Beurteilung der Angemessenheit der Bedarfe der Unterkunft wird das Bruttokaltmietenprinzip angewendet. Die angemessene Bruttokaltmiete wird aus der Summe der Nettokaltmiete pro m² und der Betriebskosten je m² multipliziert mit der jeweils angemessenen Wohnfläche der Bedarfsgemeinschaft ermittelt.

Bruttokaltmiete

Auf Grundlage der Mietwerterhebung 2024 wurden für die Vergleichsräume (VR) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin folgende angemessene Richtwerte für die Bruttokaltmieten ermittelt:

| Vergleichsraum (VR) | Größe der Bedarfsgemeinschaft | maximale Wohnungsgröße in m ² | Richtwert Nettokaltmiete in Euro/ m ² | Richtwert Betriebskosten in Euro/ m ² | Richtwert Bruttokaltmiete in Euro |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------|
| VR 1 - Neuruppin | 1 Person | 50 | 6,02 | 1,75 | 388,50 |
| | 2 Personen | 65 | 6,50 | 1,60 | 526,50 |
| | 3 Personen | 80 | 5,89 | 1,75 | 611,20 |
| | 4 Personen | 90 | 5,89 | 1,75 | 687,60 |
| | 5 Personen | 100 | 5,89 | 1,75 | 764,00 |
| | jede weitere Person | Je zzgl. 10 m ³ | 5,89 | 1,75 | 76,40 |
| VR 2 – Norden (Amt Lindow, Heiligen- grabe, Rheinsberg, Wittstock/Dosse) | 1 Person | 50 | 5,37 | 1,43 | 340,00 |
| | 2 Personen | 65 | 5,20 | 1,38 | 427,70 |
| | 3 Personen | 80 | 5,21 | 1,38 | 527,20 |
| | 4 Personen | 90 | 6,00 | 1,34 | 660,60 |
| | 5 Personen | 100 | 6,00 | 1,34 | 734,00 |
| | jede weitere Person | je zzgl. 10 m ² | 6,00 | 1,34 | 73,40 |
| VR 3 – Süden (Amt Neustadt, Amt Temnitz, Fehrbellin, Kyritz, Wusterhau- sen/Dosse) | 1 Person | 50 | 5,35 | 1,50 | 342,50 |
| | 2 Personen | 65 | 5,28 | 1,37 | 432,25 |
| | 3 Personen | 80 | 5,42 | 1,46 | 550,40 |
| | 4 Personen | 90 | 5,61 | 1,40 | 630,90 |
| | 5 Personen | 100 | 5,61 | 1,40 | 701,00 |
| | jede weitere Person | je zzgl. 10 m ² | 5,61 | 1,40 | 70,10 |

Die Bruttokaltmieten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin gelten als angemessen, wenn sie den in der Mietwerterhebung 2024 ermittelten Wert je Vergleichsraum und Wohnungsgrößenklasse nicht überschreiten.

Betriebskosten

Die Betriebskosten im Sinne des § 2 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) werden in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit diese angemessen sind.

In der Mietwerterhebung 2024 wurden für die Vergleichsräume (VR) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin folgende Betriebskosten erhoben:



| Betriebskosten in Euro/m ² | | | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| Vergleichsraum (VR) | Wohnungsgrößenklassen | | | | |
| | 1-Person bis 50 m ² | 2-Personen bis 65 m ² | 3-Personen bis 80 m ² | 4-Personen bis 90 m ² | 5-Personen bis 100 m ² |
| VR 1 - Neuruppin | 1,75 | 1,60 | 1,75 | 1,75 | 1,75 |
| VR 2 - Norden (Amt Lindow, Heiligen- grabe, Rheinsberg, Wittstock/Dosse) | 1,43 | 1,38 | 1,38 | 1,34 | 1,34 |
| VR 3 - Süden (Amt Neustadt, Amt Temnitz, Fehrbellin, Kyritz, Wusterhau- sen/Dosse) | 1,50 | 1,37 | 1,46 | 1,40 | 1,40 |

Die Betriebskosten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin gelten als angemessen, wenn sie den in der Mietwerterhebung 2024 ermittelten Wert je Vergleichsraum und Wohnungsgrößenklasse nicht überschreiten.

Kosten der Heizung

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für die Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

In der Mietwerterhebung 2024 wurden für die Vergleichsräume (VR) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin folgende Heizkosten erhoben:

| Heizkosten 70% Perzentil in Euro/m ² | | | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| Vergleichsraum (VR) | Wohnungsgrößenklassen | | | | |
| | 1-Person bis 50 m ² | 2-Personen bis 65 m ² | 3-Personen bis 80 m ² | 4-Personen bis 90 m ² | 5-Personen bis 100 m ² |
| VR 1 - Neuruppin | 2,27 | 2,14 | 2,17 | 1,76 | 1,92 |
| VR 2 - Norden (Amt Lindow, Heiligen- grabe, Rheinsberg, Wittstock/Dosse) | 2,06 | 1,77 | 1,88 | 2,24 | 1,58 |
| VR 3 - Süden - (Amt Neustadt, Amt Temnitz, Fehrbellin, Kyritz, Wusterhau- sen/Dosse) | 2,11 | 1,93 | 1,90 | 1,86 | 1,64 |

Die Heizkosten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin gelten als angemessen, wenn sie den in der Mietwerterhebung 2024 ermittelten Wert je Vergleichsraum und Wohnungsgrößenklasse nicht überschreiten.

Kosten der Warmwassererzeugung

Ein Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung wird nach § 21 Abs. 7 SGB II anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird. Folgende Mehrbedarfe sind berücksichtigungsfähig:



| Mitglied der Bedarfsgemeinschaft | Regelbedarf ab 01.01.2025 in Euro | Mehrbedarf Warmwassererzeugung in % des Regelbedarfes | Mehrbedarf Warmwassererzeugung/Monat in Euro |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| allein Stehende, allein Erziehende, Volljährige mit minderjährigem Partner | 563 | 2,3 | 12,95 |
| Partner, wenn beide volljährig sind | 506 | 2,3 | 11,64 |
| Personen, die das 18. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, die weder einen eigenen Haushalt führen, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher/lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen, Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung nach § 22 Abs. 5 SGB II ausziehen | 451 | 2,3 | 10,37 |
| Jugendliche vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, | 471 | 1,4 | 6,59 |
| Kinder vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 390 | 1,2 | 4,68 |
| Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres | 357 | 0,8 | 2,86 |

Bei zentraler Warmwassererzeugung werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese die angemessenen Richtwerte der dezentralen Warmwassererzeugung nicht übersteigen.

Keine Kostenübernahme

Nicht zu den Kosten der Unterkunft zählen die Aufwendungen für Haushaltsenergie und Kochfeuerung. Diese Kosten werden im Rahmen der Bedarfsermittlung nicht berücksichtigt, da sie bereits mit dem Regelbedarf abgegolten sind.

Möblierungskosten (berücksichtigungsfähig sind nur die Aufwendungen für den eigentlichen Raumbedarf) und Kosten für die Nutzung eines Gartens sowie die damit verbundenen Nebenkosten (Gartenbewässerung u. ä.) werden bei der Bedarfsermittlung ebenfalls nicht berücksichtigt.

Umzug

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der örtlich zuständige kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat.

Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Ein Umzug sollte jedoch weitestgehend in Selbsthilfe oder durch Inanspruchnahme privater Hilfeleistungen organisiert und durchgeführt werden. Umzüge durch Umzugsunternehmen werden i. d. R. nicht finanziert.



Eine Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile können bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden.

Erklärung der volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben des Leistungsträgers zur Kenntnis genommen habe.

Name, Vorname: _____

Datum, Unterschrift: _____

(in Druckbuchstaben)